



Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden- Haftpflicht- Versicherung für Finanzdienstleistungsvermittler (Zusatz) HV 4303/00

Die für den Tätigkeitsbereich der Finanzdienstleistungsvermittlung (Basis) sowie für die Zusatzversicherung Finanzdienstleistungsvermittlung (Zusatz) vereinbarten Versicherungssummen stehen insgesamt zur Verfügung.

Sofern aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie über Märkte und Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004) in nationales Recht eine Pflichtversicherung notwendig ist, stehen die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen gesondert zu anderen vereinbarten versicherten Tätigkeiten zur Verfügung. Eine prämieneutrale Anpassung an die Vorgaben und die Höhe der Pflichtversicherungssummen der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ist damit nicht vereinbart.

Risikobeschreibung

1. Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) sind folgende Tätigkeiten versichert:

- a) die Vermittlung von geschlossenen Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen, Leasingfonds und Windkraftfonds. Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass
 - bei der Vermittlung der Produkte ein beanstandungsfreier Prospektprüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers nach IDW S4 vorgelegen hat und
 - der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass es sich um eine Unternehmensbeteiligung mit den hiermit verbundenen Risiken (Totalverlust) handelt. Sofern eine Nachschusspflicht besteht, bezieht sich dieser Hinweis auch auf das Bestehen dieser Pflicht.
- b) die Vermittlung von Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds besteht unter folgenden Voraussetzungen:
 - es handelt sich um einen geschlossenen Fonds,
 - es liegt ein beanstandungsfreies Prüfertestat nach IDW S4 vor,
 - Erstellung eines Risikoprofils des Kunden,
 - der Kunde wurde auf die Möglichkeit des Totalverlustes hingewiesen,
 - im Schadenfall wird sowohl das vom Kunden unterschriebene Risikoprofil als auch der vom Kunden unterzeichnete Nachweis der Belehrung über die Anlagerisiken vorgelegt.

2. In vertragsgemäßem Umfang mitversichert ist die Beratung (hierzu gehört auch die Honorarberatung) im Zusammenhang mit den unter lit. 1 genannten Tätigkeiten.

Besondere Bedingung

1. Die Nachhaftungsfrist beträgt in Abweichung von § 2 Ziff. 1 AVB 5 Jahre.

2. In Erweiterung von § 4 Ziff. 1, 2. Abs. AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für den Fall, dass die Tätigkeit über eine rechtlich unselbständige ausländische Niederlassung/Zweigstelle ausgeübt wird.

3. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Haftpflicht der freien Mitarbeiter, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziff. 1 AVB). In Erweiterung von § 7 Ziff. 4 AVB wird Rückgriff nur genommen, wenn der freie Mitarbeiter seine Pflichten wesentlich verletzt hat.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

4. In Ergänzung von § 3 Ziff. 2.2 AVB ist bei Vermittlung von Kapitalanlageprodukten gemäß lit. 1 der Risikobeschreibung die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, welche aus der Vermittlung eines konkreten Finanzinstruments und/ oder der Beratung hierzu resultieren, auf die zweifache Versicherungssumme beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn die Vermittlung und/oder die Beratung gegenüber einer Vielzahl von Kunden erfolgt.

5. Abweichend von § 3 Ziff. 3 AVB beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 1.000 EUR (fester Selbstbehalt).

6. Abweichend von § 3 Ziff. 4 AVB ist der Haftpflichtanspruch in Höhe der vom Versicherungsnehmer eingegangenen Gebühren nicht gedeckt (Gebühreneinwurf). Es macht keinen Unterschied, ob die Gebühren vom Haftpflichtanspruch ergriffen werden oder nicht. Der Gebühreneinwurf ist bei Berechnung der Versicherungsleistung vorweg in Abzug zu bringen.

7. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- b) aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- c) aus dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung eines Dritten handelt;
- e) die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht weitergeleitet werden oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt worden sind;
- f) die aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst (Rendite und Performancerisiko) resultieren, sofern der Schaden nicht auf der Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten Anlageart beruht (unzutreffende Risikoklasse);

g) bei Vermittlung eines Finanzinstruments gemäß lit. 1 der Risikobeschreibung in Fällen

- in denen die Angaben von Kunden über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele oder über ihre finanziellen Verhältnisse (Erstellen eines Risikoprofils des Kunden)

- oder die Übergabe eines Verkaufsprospektes an die Kunden nicht dokumentiert wurden oder die Dokumentation im Versicherungsfall nicht durch Vorlage der betreffenden Unterlagen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen werden kann.

h) die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder wegen vom Prospekt abweichender Angaben in Anspruch genommen wird.

8. Der Berechnung der Jahresnettoprämie liegt ein Sondernachlass von 30 % zugrunde. Übersteigt der Aufwand (Schadenzahlungen und Schadenreserven), bezogen auf die letzten fünf Versicherungsjahre inklusive des laufenden Versicherungsjahres, 50 % der Nettobeitragseinnahme, erlischt der Sondernachlass für das laufende sowie die darauf folgenden Versicherungsjahre. Sofern der Versicherungsvertrag noch keine fünf Versicherungsjahre läuft, gilt der jeweils kürzere Zeitraum. Die Prämie wird für das laufende Versicherungsjahr sowie für das vorangegangene Versicherungsjahr nachentrichtet.